

Zw1



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1984	Berlin, den 19. Dezember 1984	Teil I Nr. 36
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
8.11. 84	Verordnung über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke und Städte bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken durch die Bevölkerung — Verordnung über Bevölkerungsbauwerke —	433
8.11. 84	Anordnung über den Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen — Abrißanordnung —	438

**Verordnung
über die Verantwortung der Räte der Gemeinden,
Stadtbezirke und Städte bei der Errichtung und -
Veränderung von Bauwerken durch die Bevölkerung
— Verordnung über Bevölkerungsbauwerke —
vom 8. November 1984**

Zur weiteren Ausgestaltung der Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke und Städte für die rationellste Verwendung der materiellen und finanziellen Mittel bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bürger und anderer Bauauftraggeber sowie zur Verwirklichung der Ziele der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik wird folgendes verordnet:

■ §1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung und Veränderung von Gebäuden und baulichen Anlagen (nachfolgend Bauwerke genannt) durch Bürger und andere Bauauftraggeber, die nicht den für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Diese Verordnung gilt auch für den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen durch Bürger, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten entsprechend für sozialistische Genossenschaften und kooperative Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüter Wirtschaft sowie volkseigene Betriebe, die Eigenheime errichten, deren künftige Eigentümer noch nicht bekannt sind.

§ 2

**Pflichten des Rates der Gemeinde,
des Stadtbezirkes oder der Stadt**

Der Rat der Gemeinde, des Stadtbezirkes oder der Stadt (nachstehend Rat genannt) ist verpflichtet, die Errichtung

und Veränderung von Bauwerken in seinem Territorium in Übereinstimmung mit den Zielen der Wirtschafts- und Sozialpolitik zu leiten und die Initiative der Bürger zur Verbesserung der Wohnbedingungen zu fördern, vor allem durch Modernisierung, Rekonstruktion und Instandsetzung der vorhandenen Bauwerke, bei sparsamster Verwendung von Baumaterial, finanziellen Mitteln sowie Erschließung örtlicher Reserven. Er hat die Bürger zu beraten und auf die Vorbereitung der Bauwerke Einfluß zu nehmen. Der Rat ist verpflichtet, die Errichtung und Veränderung der Bauwerke zu kontrollieren.

§3

**Zustimmung zur Errichtung oder
Veränderung von Bauwerken**

(1) Wer ein Bauwerk gemäß Abs. 2 errichten oder verändern will, ist verpflichtet, bei dem für den Standort des Bauwerkes zuständigen Rat eine Zustimmung zu beantragen. Als Veränderung gilt auch der Abriß von Bauwerken.

(2) Die Zustimmung ist erforderlich für

1. Bauwerke, die mehr als 5 m² bebaute Grundfläche haben oder höher als 3 m oder tiefer als 1 m im Erdreich sind,
2. das Aufstellen von Bauwerken aus Fertigteilen,
3. Anbauten an ein bestehendes Bauwerk,
4. Umbauten, bei denen tragende Bauteile verändert werden,
5. Veränderungen an Dachaufbauten oder den Fassaden (z. B. Fenster- und Türöffnungen), soweit sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind,
6. Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen,
7. den Abriß von Bauwerken mit mehr als 25 m² Grundfläche oder solchen, die höher als 3 m sind,
8. den Abriß von Bauwerken, die einer gesonderten Abrißgenehmigung¹ bedürfen, mit Ausnahme des Abrisses von einsturzfährdeten Gebäuden und Ruinen.

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 8. November 1984 über den Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen - Abrißanordnung - (GBl. I Nr. 36 S. 438).